

Per E-Mail: rk.caj@parl.admin.ch
Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
(RK-S), Parlamentsdienste
3003 Bern

Bern, im September 2026

Vernehmlassungsantwort 22.448 Pa.Iv. Caroni. Ein PACS für die Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

inter-pension ist der Pensionskassenverband der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen in der Schweiz. Unsere Mitglieder versichern rund zwei Millionen Arbeitnehmende und verwalten ein Vorsorgevermögen von mehreren hundert Milliarden Franken. Wir engagieren uns aktiv in politischen Debatten und setzen uns für ein leistungsfähiges, faires und zukunftsorientiertes Vorsorgesystem ein.

inter-pension stellt weder die Einführung des PACS als solche noch die Möglichkeit der Vorsorgeeinrichtungen in Frage, PACS-Partnerinnen und -Partner in ihren Reglementen als begünstigte Personen vorzusehen. Aus Sicht der Praxis bestehen jedoch bei der vorgeschlagenen Fassung von Art. 20a Abs. 1 BVG Fragen zur Klarheit und Systematik der Bestimmung.

1. Präzisierung des Begriffs «in erheblichem Masse unterstützt»

Art. 20a Abs. 1 BVG sieht neben den Konkubinatspartnerinnen und -partnern unter anderem auch Personen als mögliche Begünstigte vor, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt wurden.

inter-pension erachtet diese Formulierung als auslegungsbedürftig. Die Rechtsprechung hat zwar gewisse Kriterien zur Auslegung des Begriffs entwickelt. Dennoch bleibt unklar, unter welchen konkreten Voraussetzungen eine Person als «vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt» gilt. Gerade für Vorsorgeeinrichtungen ist eine möglichst klare und vorhersehbare Anwendung der Begünstigungsordnung von Bedeutung.

Es geht dabei nicht darum, die Gestaltungsfreiheit der Vorsorgeeinrichtungen einzuschränken. Vielmehr sollten die massgebenden Kriterien näher konkretisiert werden, damit die

Vorsorgeeinrichtungen und die Versicherten besser beurteilen können, wann die Voraussetzungen dieser Begünstigung erfüllt sind.

inter-pension regt deshalb an, die Voraussetzungen für die Annahme einer erheblichen Unterstützung im Gesetz oder zumindest auf Verordnungsstufe näher zu konkretisieren.

2. Systematische Überarbeitung von Art. 20a Abs. 1 BVG

Aus Sicht von inter-pension sollte Art. 20a Abs. 1 BVG insgesamt systematisch neu gefasst werden.

Die Bestimmung erfasst verschiedene Begünstigtengruppen und unterschiedliche Lebenssachverhalte, für welche teilweise unterschiedliche Voraussetzungen gelten. In ihrer heutigen beziehungsweise vorgeschlagenen Fassung ist die Abfolge der einzelnen Kategorien jedoch nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Dies kann in der praktischen Anwendung zu Auslegungsfragen führen.

Insbesondere sollten die heute in den Ziffern 2 und 3 geregelten Sachverhalte systematisch zusammengeführt und die einzelnen Begünstigtengruppen sowie die jeweils geltenden Voraussetzungen klar voneinander abgegrenzt werden.

Eine klare und in sich schlüssige Systematik würde es den Vorsorgeeinrichtungen erleichtern, die Bestimmung in ihren Reglementen umzusetzen und im Leistungsfall einheitlich anzuwenden. Gleichzeitig würde sie für Versicherte und potenziell begünstigte Personen mehr Rechtssicherheit schaffen.

Antrag von inter-pension

Zusammenfassend fordert inter-pension eine vollständige und systematische Überarbeitung von Art. 20a Abs. 1 BVG. Dabei sollen

- die Voraussetzungen für die Annahme, dass eine Person vom Verstorbenen «in erheblichem Masse unterstützt» wurde, näher konkretisiert werden; und
- die einzelnen Begünstigtengruppen sowie die für sie geltenden Voraussetzungen klar und systematisch voneinander abgegrenzt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Kenntnisnahme sowie für die Aufnahme unseres Antrages. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nico Fiore

im Auftrag des Vorstands von inter-pension

Charlotte Mathis